



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz  
03200

Stadt Olbernhau  
Herr Bürgermeister Klaffenbach  
Grünthaler Straße 28  
09526 Olbernhau

**Geschäftsbereich Landrat**  
**Referat Recht und Kommunalaufsicht**  
**SG Kommunalaufsicht**

Bearbeiter/in: Frau Melzer  
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: A4.31  
Telefon: 03733 831-1135  
Telefax: 03733 831851135  
E-Mail: simone.melzer@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unsere Zeichen: 092.12/1-23-032.me-46  
Datum: 12.07.2023

## Haushaltssatzung der Stadt Olbernhau für die Jahre 2023/2024

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt folgenden

### Bescheid

1. Der Beschluss Nr. 30/2023/5.2Ö zur Haushaltssatzung der Stadt Olbernhau für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird in der Fassung des Beschlusses Nr. SR-32/2023/6.1Ö vom 15.06.2023 unter nachfolgender Auflage nicht beanstandet:
  - 1.1 Die Stadt Olbernhau hat für das Haushaltsjahr 2024 eine Nachtragssatzung zu erlassen und diese der Rechtsaufsichtsbehörde bis spätestens zum 30.11.2023 vorzulegen.
  - 1.2 Mit der Nachtragssatzung für das Jahr 2024 sind verbindliche und vom Stadtrat beschlossene Maßnahmen im Rahmen eines Konzeptes vorzulegen, mit dem die Konsolidierung des Haushaltes und die dauerhafte Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit hinreichend nachgewiesen wird.
2. Die Haushaltssatzung 2023/2024 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.
  - 2.1 Der in § 2 der Haushaltssatzung zur Aufnahme im Jahr 2024 i. H. v. 3.000.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird genehmigt.
  - 2.2 Die tatsächliche Kreditaufnahme ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei ist zu beachten, dass dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend, vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung auf vorhandene eigene Mittel zurückzugreifen ist.

#### Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

#### Kontakt

Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

#### Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED15TB  
USt-IdNr. DE260587011



ERZGEBIRGSKREIS  
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

2.3 Für den im Jahr 2025 kreditfinanzierten Teilbetrag über 2.200.000 EUR des im Jahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen (VE) i. H. v. 3.050.053 EUR wird die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass mit der Nachtragsatzung 2024 der gesetzlich normierte Haushaltsausgleich vollumfänglich nachgewiesen ist.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## **Begründung**

### **I.**

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2023 die Haushaltsatzung 2023/2024 nach erfolgter öffentlicher Auslegung mit Stimmenmehrheit beschlossen (Beschluss Nr. SR-30/2023/5.2Ö). Mit Posteingang vom 30.03.2023 wurde die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vorgelegt.

Mit E-Mail vom 12.04.2023 wurde der Posteingang der v. g. Unterlagen gegenüber der Stadt bestätigt. Mit Datum vom 02.05.2023 wurden weitere Unterlagen nachgefordert sowie Feststellungen aus der formellen und aus der Vollständigkeitsprüfung mitgeteilt. Der sich aus der materiellen Prüfung der Haushaltsunterlagen ergebende Klärungsbedarf wurde in fortlaufender Korrespondenz zwischen RAB und Stadt bereinigt bzw. erfolgten hierzu mehrfach Abstimmungen, letztmalig am 16.06.2023.

Zudem erfolgte zwischen der Stadt Olbernhau und der RAB am 23.05.2023 im Landratsamt Erzgebirgskreis eine Abstimmung zur weiteren Verfahrensweise im Genehmigungsverfahren aufgrund der Tatsache, dass im Jahr 2023 Gewerbesteuvorauszahlungen für 2022 i. H. v. ca. 1.500.000 EUR von der Kommune zurückzahlen sind und die Gewerbesteuerprognose für 2023 um ca. 1.000.000 EUR nach unten zu korrigieren ist. Infolge dieser Einnahmeausfälle wird sich trotz erster Konsolidierungsmaßnahmen die geplante Liquidität der Stadt zum Jahresende 2023 auf ca. -1.300.000 EUR verschlechtern. Um zunächst Liquiditätsengpässe für 2023 temporär aufzufangen, wurde sich darauf geeinigt, den ursprünglichen Beschluss des Stadtrates zum Doppelhaushalt (DHH) 2023/2024 SR-30/2023/5.2Ö vom 23.03.2023 in Bezug auf die Höhe des Kassenkredits für 2023 und 2024 von 1.500.000 EUR auf 2.500.000 EUR abzuändern. Den entsprechenden Beschluss des Stadtrates SR-32/2023/6.1Ö vom 15.06.2023 reichte die Stadt nunmehr nach. Gleichzeitig wurde sich darauf verständigt, dass unter diesen Umständen eine Nachtragsatzung für 2024 unerlässlich ist. Im Übrigen wird auf die Punkte 1. bis 1.2 unter II. verwiesen.

In Abstimmung mit der Stadt wurde auf die Durchführung eines Haushaltsgespräches verzichtet. Die Kommune erhielt den Bescheid vorab zur Kenntnisnahme und erklärte sich mit den getroffenen Festlegungen einverstanden.

Die Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage erfolgte anhand der vorgelegten Haushaltsunterlagen, dem festgestellten Jahresabschluss 2021 sowie unter Berücksichtigung der Angaben im rechtsaufsichtlichen Prüfschema. Die maßgeblichen Haushaltsdaten und Kennziffern sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

Die Prüfung der kommunalen Haushaltssituation erfolgte unter Zugrundelegung der Vorgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO) sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV KomHWi).

### **Haushaltsausgleich**

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 1 SächsKomHVO muss der Ergebnishaushalt (ErgHH) in Erträgen und Aufwendungen in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung ist auch dann erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnungen mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Der Ergebnishaushalt (ErgHH) berücksichtigt ein ordentliches Ergebnis von -2.403.578 EUR im Jahr 2023 und -1.277.592 EUR im Jahr 2024.

Unter Einbeziehung der Überschüsse im Sonderergebnis i. H. v. 240.481 EUR und 117.833 EUR beläuft sich das Gesamtergebnis im Jahr 2023 auf -2.163.097 EUR und im Jahr 2024 auf -1.159.759 EUR. Die Überschüsse im Sonderergebnis resultieren überwiegend aus geplanten außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Vermögensveräußerungen.

Abzudeckende Fehlbeträge aus Vorjahren sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand in beiden Planjahren nicht relevant.

Die Abdeckung der im Gesamtergebnis ausgewiesenen Fehlbeträge erfolgt in den Jahren 2023 und 2024 zum einen über die Verrechnung mit dem Basiskapital (936.339 EUR / 959.127 EUR) und zum anderen über eine Rücklagenentnahme aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (1.226.758 EUR / 200.632 EUR). Die Stadt Olbernhau macht folglich von dem ab 01.01.2018 eingeräumten Wahlrecht Gebrauch. Gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 SächsKomHVO ist maximal eine Verrechnung des Fehlbetrages aus Abschreibungen mit dem Basiskapital aus dem „Alt-Anlagevermögen“ zulässig. Die im Haushalt getrennt dargestellten Aufwendungen aus Abschreibungen sowie die dazugehörigen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionen, die jeweils auf das zum 31.12.2017 bilanzierte Anlagevermögen („Alt-Anlagevermögen“) entfallen, ergeben jährlich einen Saldo, dessen Höhe bei der Verrechnung mit dem Basiskapital vollumfänglich herangezogen wurde.

Der mittelfristige Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 weist weitere negative ordentliche Ergebnisse aus (-1.164.180 EUR / -620.572 EUR / -672.439 EUR). Im Sonderergebnis werden in den Folgejahren jeweils Überschüsse i. H. v. 25.200 EUR geplant. Daraus ergeben sich auch für den Gesamthaushalt negative Gesamtergebnisse (-1.138.980 EUR / -595.372 EUR / -647.239 EUR). Die Ergebnisabdeckung berücksichtigt hier ebenfalls die maximal zulässige Verrechnung der Fehlbeträge aus Abschreibungen mit dem Basiskapital aus dem „Alt-Anlagevermögen“ (940.930 EUR/ 595.372 EUR/ 647.239 EUR) sowie für 2025 zudem eine Rücklagenentnahme i. H. v. 198.050 EUR.

Das Basiskapital weist unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2021 sowie der vorläufigen Hochrechnung für das Jahr 2022 gemäß Muster 21 zum 31.12.2022 einen voraussichtlichen Betrag von 51.178.700 EUR aus. Infolge der geplanten Verrechnungen reduziert sich das Basiskapital zum 31.12.2023 rechnerisch auf 50.242.361 EUR und zum 31.12.2024 auf 49.283.234 EUR. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes hin wird mit einem Basiskapital i. H. v. 47.099.693 EUR geplant. Das nichtverrechnungsfähige Drittel des am 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals i. H. v. 17.367.416 EUR wird somit nicht unterschritten.

Die voraussichtlichen Rücklagenbestände belaufen sich unter Zugrundelegung des festgestellten Jahresabschlusses 2021 sowie anhand der weiteren Hochrechnung bis 2022 zum 01.01.2023 auf 9.246.227 EUR im Bereich des ordentlichen Ergebnisses und auf 2.417.221 EUR beim Sonderergeb-

nis. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027 verringert sich die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auf 7.620.787 EUR. Die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses bleibt hingegen konstant.

**Im Ergebnis dessen ist der gesetzlich geforderte Ausgleich des ErgHH im Finanzplanungszeitraum nachgewiesen.**

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es für die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes ferner erforderlich, dass im Finanzhaushalt (FinHH) des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo (ZMS) aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteiles der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, gedeckt werden kann.

Der ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich im Planjahr 2023 auf -447.258 EUR und im Planjahr 2024 auf 809.749 EUR. Für ordentliche Tilgungsverpflichtungen sind auszahlungsseitig im Jahr 2023 45.400 EUR und im Jahr 2024 150.900 EUR veranschlagt. Der Stadt Olbernhau gelingt deren Erwirtschaftung demnach nur im Jahr 2024. Das sich für 2023 ergebende rechnerische Defizit von 492.658 EUR kann über vorhandene Ersatzdeckungsmittel ausgeglichen werden. Der mittelfristige Finanzplanungszeitraum berücksichtigt durchweg positive ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit (913.021 EUR / 1.337.092 EUR / 1.259.490 EUR), die in allen Jahren ausreichen, um die veranschlagten Tilgungsleistungen (232.306 EUR / 240.002 EUR / 248.000 EUR) vollumfänglich zu erwirtschaften. Auszahlungen im Zusammenhang mit kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind nicht relevant.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird zum 01.01.2023 mit 2.500.717 EUR angegeben. Dieser verringert sich zum Jahresende 2023 um 1.594.714 EUR auf 906.003 EUR und zum Jahresende 2024 auf 1.285.304 EUR. Entsprechend den in den Folgejahren geplanten Veränderungen (-35.286 EUR / -188.144 EUR / -1.061.259 EUR) ist der Bestand an liquiden Mitteln durchgehend positiv und weist am Ende des Finanzplanungszeitraumes nur noch einen Betrag von **615 EUR** aus.

**Folglich ist die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsausgleiches im FinHH 2023/24 gerade noch nachgewiesen.**

**Ein weiteres Kriterium für die dauerhafte Leistungsfähigkeit ist, dass im FinHH Mittel zur Deckung des Auszahlungsbedarfs künftiger Jahre in ausreichender Höhe vorhanden sind bzw. angesammelt werden sollten. Als Orientierungsgröße gilt dabei der durchschnittliche Wert der Gewerbesteureinzahlungen der letzten drei Jahre, vorliegend demnach ca. 5.896.061 EUR. Die finanzielle Entwicklung der Stadt Olbernhau ist nach diesen Maßgaben auszurichten.**

Die Liquiditätsslage der Kommune verschärft sich zudem weiter durch die aktuelle Tatsache, dass im Jahr 2023 Gewerbesteuervorauszahlungen für 2022 i. H. v. ca. 1.500.000 EUR zurückzuzahlen sind und die Gewerbesteuerprognose für 2023 um ca. 1.000.000 EUR nach unten zu korrigieren ist. **Da diese Entwicklungen bisher nicht in die Planung des Doppelhaushaltes mit eingeflossen sind und trotz der mit Datum vom 23.06.2023 nachgereichten Unterlagen zum teilweisen Ausgleich der Mindererträge bzw. -einzahlungen nunmehr mit einem negativen Stand an liquiden Mitteln zum Jahresende 2023 gerechnet werden muss (ca. -1.295.496 EUR), ist eine weitere Konsolidierung und ein Nachtragshaushalt für 2024 unumgänglich, da die Kommune somit über keinerlei finanzielle Reserven mehr verfügt.** (s. auch zu 1.1)

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die geplante Investitionstätigkeit der Stadt Olbernhau ein Pensum aufweist, welches aus rechtsaufsichtlicher Sicht nicht mit der städtischen Leistungsfähigkeit im Einklang steht. So sind im mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan von 2023-2027 Gesamtkosten für Investvorhaben von 37.108.657 EUR geplant, dabei wird von einer Fördermittelquote von durchschnittlich 66 % ausgegangen, was einem durchschnittlichen Eigenanteil von 12.616.943 EUR entspräche. Selbst unter Einbeziehung der Tatsache, dass die Umsetzung der Maß-

nahmen praktisch immer von zeitlichen Verschiebungen und Überschneidungen innerhalb der Finanzierung geprägt ist, wird die Kommune diesen Eigenanteil nicht über Nettoinvestitionsmittel erwirtschaften können.

**Insofern sind mit dem Nachtragshaushalt Anpassungen bei der Investitionsplanung vorzunehmen, sowie eigenverantwortlich Maßnahmen einzuleiten, die perspektivisch zur Stabilisierung der Liquiditätssituation beitragen und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Geschieht dies wiederum nicht, ist wie bereits mit dem Haushaltsbescheid vom 19.03.2021 für den DHH 2021/2022 angekündigt, mit weiteren Schritten der RAB, wie der Aufforderung zur Überarbeitung des Investitionsplanes zu rechnen.**

### **Jahresabschluss 2021**

Mit Posteingang vom 12.01.2023 wurde der Jahresabschluss (JA) 2021 der Stadt Olbernhau bei der RAB angezeigt. Die Beschlussfassung erfolgte am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung des Stadtrates (Beschluss-Nr. SR-28/2022/6.2Ö).

Das HHJ 2021 schloss mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 644.131,52 EUR ab, welcher in die Rücklage eingestellt wurde. Der Rücklagenbestand aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021 betrug 9.921.313,21 EUR. Das Sonderergebnis wies in 2021 einen Überschuss i. H. v. 375.569,42 EUR aus, welcher der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt wurde. Diese erhöhte sich zum Bilanzstichtag somit auf 2.417.220,55 EUR.

Der ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit weist entsprechend der Finanzrechnung einen Betrag i. H. v. 1.533.461,10 EUR aus. Damit wurden finanzielle Mittel für die ordentliche Tilgung von 451.398,72 EUR und zudem für eine außerordentliche Tilgung i. H. v. 285.410,83 EUR erwirtschaftet. Zum Jahresende reduzierte sich der Bestand an liquiden Mitteln auf 5.440.165,72 EUR (Vorjahr 7.831.072,23 EUR). Die Liquidität war während des gesamten HHJ gesichert und eine Inanspruchnahme von Kassenkrediten nicht erforderlich.

### **Kommunale Beteiligungen**

Die Stadt ist 100%iger Gesellschafter der **Stadtwerke Olbernhau GmbH (SWO)**. Der Hauptgeschäftsgegenstand der SWO ist der Betrieb des Strom- und Gasnetzes sowie die Versorgung der Kunden mit Elektrizität, Gas und Wärme. Das Geschäftsjahr 2021 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von -1.970.036,72 EUR ab (Vorjahresüberschuss 358.376,56 EUR). Ursächlich für den hohen Fehlbetrag war die Bilanzierung einer Drohverlustrückstellung infolge zu erwartender negativer Überschneidungen von Beschaffungs- und Absatzpreisen in den Jahren 2022 und 2023. Der Fehlbetrag wurde i. H. v. 383.468,91 EUR aus der Sonderrücklage gedeckt und darüber hinaus mit den anderen Gewinnrücklagen (3.266.749,07 EUR) verrechnet. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (608.000 EUR) reichte nicht aus, um die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit (1.200.000 EUR) zu finanzieren. Für die Investitionen wurde ein Darlehen i. H. v. 1.000.000 EUR aufgenommen, welches zum 03.01.2022 valutiert war, so dass sich dieser Betrag erst im Jahr 2022 erhöhend auf den Finanzmittelfond auswirkte. Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (-400.000 EUR) beinhaltete die Tilgung der Darlehen, Einzahlungen aus vereinnahmten Zuschüssen, gezahlte Zinsen und Auszahlungen an den Gesellschafter (-100.000 EUR) und führte ebenso wie der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit zur Verringerung des Finanzmittelfonds, welcher sich am Ende der Periode auf 2.060.000 EUR reduzierte. Im Lagebericht und im örtlichen Prüfbericht zum geprüften JA 2021 wird ausgeführt, dass die SWO jederzeit in der Lage war, ihre Zahlungsverpflichtungen zu bedienen. Eine Prognose für die weitere Entwicklung der SWO ist u. a. aufgrund der aktuellen politischen Situation im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg, der weiteren Ungewissheit zur Energiepreisentwicklung bzw. zu den Umgestaltungen in der Energiebranche sowie der inflationären Entwicklung allgemein schwierig. Dennoch wird davon ausgegangen, dass sich die SWO trotz des dauerhaft laufenden Krisen- und Notfallmanagements in ihrem Wettbewerbsumfeld behaupten kann. Am 26.07.2022 hat die Gesellschafterversammlung eine Ausschüttung i. H. v. 100.000 EUR an den Gesellschafter sowie den Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahme aus Sonderrücklagen und Gewinnrücklagen beschlossen (Beschluss Nr. SWO-G 01/2022).

Zur Haushaltssatzung 2023/2024 wurde der Wirtschaftsplan der SWO für 2023 mit Schreiben vom 09.05.2023 (Posteingang RAB 11.05.23) nachgereicht. Danach wird mit einem positiven Jahresergebnis von 465.200 EUR gerechnet. Der Liquiditätsplan für 2023 umfasst einen Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit von 1.255.600 EUR und übersteigt die aus der Finanzierungstätigkeit geplanten Mittelabflüsse für die Darlehenstilgung und Zinszahlungen i. H. v. 491.100 EUR. Das Unternehmen plant allerdings jährlich zur Begleichung der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen anteilig die Aufnahme von Investitionskrediten. Die im Finanzplanungszeitraum damit aufzubringenden höheren Tilgungs- und Zinszahlungen werden planungsseitig aus den Mittelzuflüssen aus der laufendend Geschäftstätigkeit abgedeckt. Die Schwerpunkte im investiven Bereich liegen im Jahr 2023 in der Strom- und Gasversorgung sowie im Bereich der Verwaltung (Geschäftsstelle/Betriebsgebäude). Der Liquiditätsplan sieht in den Jahren 2023 bis 2026 eine geringfügige Abnahme des Finanzmittelbestandes von 3.333.900 EUR auf 3.235.800 EUR vor. Jährliche Ausschüttungen an die Kommune sind ab 2023 für den Finanzplanungszeitraum nicht mehr geplant. Im Gegensatz hierzu plant die Kommune jedoch im Jahr 2024 mit Erträgen aus Gewinnanteilen des Unternehmens von 100.000 EUR und in den weiteren Jahren des Finanzplanungszeitraumes mit jeweils 50.000 EUR. **Diese Position ist zu überprüfen und zukünftig korrespondierend zwischen Haushaltsplan der Stadt und dem Wirtschaftsplan der SWO darzustellen.**

Die Stadt Olbernhau ist ebenso 100%iger Gesellschafter der Wohnwerke Olbernhau GmbH (WWO). Der Hauptgeschäftsgegenstand der WWO ist die Vermietung von Wohnungen und Gewerberäumen sowie die Hausverwaltung für Dritte. Das Wirtschaftsjahr 2021 schloss mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 19.315,18 EUR (Jahresüberschuss Vorjahr: 28.315,07 EUR) ab. Am 26.07.2022 hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, den Jahresüberschuss in v. g. Höhe auf neue Rechnung vorzutragen (Beschluss Nr. WWO 02/2022).

Der Geschäftsverlauf 2021 war u. a. geprägt vom Baubeginn der Sanierungsmaßnahme Grünthaler Straße 21. Die hierfür geplanten Baukosten wurden aufgrund von gestiegenen Baupreisen um 300.000 EUR überschritten und mussten über ein Darlehen nachfinanziert werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen zum 31.12.2021 damit 14.257.983,79 EUR.

Gemäß den Ausführungen im Lagebericht des geprüften JA 2021 reichte der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (1.124.000 EUR) nicht aus, die Mittelabflüsse für Tilgungsleistungen und Zinszahlungen (1.184.000 EUR) sowie den Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit abzudecken. Dementsprechend verringerte sich der Finanzmittelbestand zum 31.12.2021 um 127.687,98 EUR auf 892.590,24 EUR.

Die demographische Entwicklung sowie der überproportionale Bevölkerungsrückgang im Raum Olbernhau erfordern auch weiterhin Konsolidierungsprozesse im Objektbestand des Unternehmens. Dieses Erfordernis spiegelt sich vor allem in der nach wie vor sehr hohen Leerstandquote bei Wohneinheiten (19,1%) und bei den Gewerbeeinheiten (38,1%) wider. Insofern sollte der Tätigkeitsschwerpunkt der WWO in den nächsten Jahren weiterhin Maßnahmen zur Verringerung der Leerstandquote sowie der Optimierung der jährlichen Finanzierungskosten sein, um die Kapitaldienste vollumfänglich aus der laufenden Geschäftstätigkeit bestreiten zu können. **Die Stadt Olbernhau hat im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements eine zielgerichtete Steuerung zu übernehmen.**

Zur Haushaltssatzung 2023/2024 der Stadt wurde mit Schreiben vom 09.05.2023 (Posteingang RAB 10.05.2023) der am 12.12.2022 vom Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan 2023 der WWO nachgereicht. Der beigefügte 5-Jahres-Erfolgsplan weist im Jahr 2023 (38.400 EUR) sowie mittelfristig bis 2026 (36.400 EUR / 34.000 EUR / 34.200 EUR) jährliche Überschüsse aus. Aus der Liquiditätsplanung der Gesellschaft geht hervor, dass im mittelfristigen Planungszeitraum 2023 bis 2026 die Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (1.198.700 EUR / 1.177.500 EUR / 1.164.800 EUR / 1.167.200 EUR) ausreichen, um die vollständige Finanzierung der Kredittilgung plus Zinsaufwendungen (1.086.700 EUR / 993.200 EUR / 877.700 EUR / 888.100 EUR) zu erwirtschaften. Das Unternehmen plant in diesem Zeitraum mit keinen weiteren Kreditaufnahmen für Investitionen im Anlagevermö-

gen. Der Finanzmittelbestand wird zudem weitestgehend konstant bei 1.000.000 EUR gesehen. Jedoch unterliegen diese Plangrößen sehr hohen Unsicherheitsfaktoren, bestimmt von den aktuellen Entwicklungen der Baustoffpreise, der Energiepreise sowie der Entwicklung des Finanzmarktes und den noch nicht vorhersehbaren Wirkungen der von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang beschlossenen Entlastungsmaßnahmen z. B. zum Bürgergeld und Wohngeld. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Geschäftsklima der sozial orientierten Wohnungsunternehmen verschlechtert. **Diesem Ansatz sind ggf. weitere Konsolidierungsmaßnahmen entgegen zu setzen.**

Im städtischen Haushalt wurde für das Jahr 2023 mit Einzahlungen aus der Rückzahlung eines an die WWO ausgereichten Gesellschafterdarlehens geplant. Hierzu ist dem Wirtschaftsplan der WWO für 2023 keine konkrete Aussage zu entnehmen. Es wurden im Liquiditätsplan 774.400 EUR für Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten für 2023 geplant, die Planposition der Auszahlungen an den Gesellschafter wird mit 0 EUR ausgewiesen. **Auch diese Position ist zu überprüfen sowie zukünftig nachvollziehbar und korrespondierend zwischen Haushaltsplan der Stadt und dem Wirtschaftsplan der WWO darzustellen.**

## II.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 112 Abs. 1 SächsGemO sowie örtlich gemäß § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

### zu 1.

Entsprechend § 74 Abs. 2 SächsGemO und § 75 SächsGemO i. V. m. § 1 SächsKomHVO liegt der RAB durch Nachreichen von Unterlagen eine vollständige Haushaltssatzung samt Bestandteilen und Anlagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vor. Fehler bei der erneuten Beschlussfassung bzw. der öffentlichen Auslegung, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen, wurden nicht festgestellt.

Wie bereits in Abschnitt I. dieses Bescheides dargelegt, ist der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich sowohl im ErgHH nach § 72 Abs. 3 SächsGemO als auch im FinHH nach § 72 Abs. 4 SächsGemO durch den Einsatz von Ersatzdeckungsmitteln nachgewiesen. Folglich wird der Beschluss zum Doppelhaushalt 2023/2024 nicht beanstandet.

**Allerdings sind die konkreten wirtschaftlichen Konsequenzen der Energiepreisentwicklung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Die Stadt sollte daher anhand der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich entscheiden, inwieweit geeignete Vorkehrungen zu treffen sind. Der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise im Freistaat Sachsen vom 04.10.2022 ist daher zu beachten. Die Kommunen sind dabei gehalten, verantwortungsvoll von den eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.**

Zudem sieht sich die RAB aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage veranlasst, die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen durch Aufnahme entsprechender Auflagen sicherzustellen. Maßgebliche Ermächtigungsgrundlage bildet hierfür § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG.

### zu 1.1 und 1.2

Nach § 77 Abs. 2 SächsGemO hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn u. a.

- sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,

- im Finanzhaushalt zwischen dem ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften eine wesentliche Differenz besteht, die auch nicht durch verfügbare Mittel gedeckt werden kann,
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und –auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufgrund der im Jahr 2023 aktuell fälligen Rückzahlung von Gewerbesteuervorauszahlungen 2022 und voraussichtlich erheblicher Mindererträge bzw. –einzahlungen für 2023 ist mit wesentlichen Auswirkungen abweichend vom bisher aufgestellten Haushaltsplan für 2023 und 2024 zu rechnen. Die im Zuge der Gewerbesteuerrückzahlung zu leistenden Aufwendungen von ca. 1.500.000 EUR sowie die zu erwartenden Mindererträge aus Gewerbesteuer für 2023 von ca. 1.000.000 EUR sind vollumfänglich ergebnis- und zahlungswirksam. Dies führt im ErgHH zu einem noch höheren Fehlbetrag als bisher. Zudem reduziert sich aufgrund dieser aktuellen Entwicklungen damit der planungsseitig veranschlagte ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit von -447.258 EUR trotz bereits eingeleiteter Konsolidierungen auf ca. -2.694.658 EUR. Folglich entsteht zwischen dem ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung (2023: 45.400 EUR) eine Differenz, die nicht durch weitere verfügbare Mittel gedeckt werden kann.

Gemessen an den im ErgHH veranschlagten Aufwendungen für 2023 (24.801.245 EUR) betragen die mit der Gewerbesteuerrückzahlung einhergehenden Aufwendungen sowie die zu erwartenden Mindererträge rd. 10 %. Die Schwelle für einen „erheblichen“ Fehlbetrag ist bei 3 bis äußerstenfalls 5 % der im ErgHH veranschlagten Aufwendungen anzusiedeln<sup>1</sup>. Unter Zugrundelegung der v. g. Tatbestände besteht für die Stadt Olbernhau gemäß § 77 Abs. 2 SächsGemO die Pflicht, unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Um dennoch zeitnah zu einem gesetzeskonformen Haushalt zu gelangen, wird unter Zugrundelegung der zum Gesprächstermin am 23.05.2023 zwischen RAB und Stadt vorgelegten ersten Konsolidierungsbemühungen für 2023 und der erfolgten Absprachen zum Beschluss bezüglich des zu erhöhenden Kassenkredits auf eine Beanstandung der Haushaltssatzung für 2023/2024 verzichtet und bezüglich des Jahres 2024 mit einer Auflage zur Erteilung einer Nachtragssatzung versehen.

Mit der gemäß **Ziffer 1.1** getroffenen Entscheidung zum Erlass einer Nachtragssatzung für das 2. Haushaltsjahr 2024 erhält die Kommune zunächst für das laufende Haushaltsjahr 2023 Planungssicherheit und kann den Haushalt somit vollziehen.

Die Vorgabe des Vorlagetermins zum 30.11.2023 orientiert sich zudem an der gesetzlichen Vorschrift im § 76 Abs. 2 SächsGemO.

Folglich stellt die Erteilung der Auflage gegenüber der Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2023/2024 das mildere Mittel dar und ist damit auch verhältnismäßig.

Um die dauerhafte Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit zeitnah wiederherzustellen, sind gemäß **Ziffer 1.2** mit der Nachtragssatzung für das Jahr 2024 verbindliche und vom Stadtrat beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

## **zu 2.**

Die beschlossene Haushaltssatzung 2023/2024 beinhaltet sowohl genehmigungspflichtige Festsetzungen zu Gesamtbeträgen für Kreditaufnahmen i. H. v. 3.000.000 EUR im Jahr 2024 als auch Verpflichtungsermächtigungen (VE) i. H. v. 3.050.053 EUR.

Der in § 4 der Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 jeweils i. H. v. 2.500.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite unterliegt nach § 84 Abs. 3 SächsGemO nicht der Genehmigungspflicht, da ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Jahr 2023: 19.675.130 EUR / Jahr 2024: 20.424.955 EUR) nicht überschritten wird.

<sup>1</sup> vgl. Kommentar Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Erich Schmidt Verlag, § 77, Rnr. 32

**zu 2.1 und 2.2**

Gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der RAB. Die Genehmigung soll dabei unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Dies steht in engem Zusammenhang mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune.

Ferner ist die Genehmigungsfähigkeit an die Erfüllung formeller und materieller Voraussetzungen gebunden. Die formellen Voraussetzungen, d. h. die Veranschlagung als Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit und die Festsetzung des Gesamtbetrages in der Haushaltssatzung 2023/2024, sind erfüllt.

Die materiellen Voraussetzungen wie eine geordnete Haushaltswirtschaft, die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes nach § 73 Abs. 4 SächsGemO, Kreditfinanzierungsziele sowie Kreditfinanzierungsverbot sind wie folgt zu bewerten:

Für die materielle Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahme ist § 82 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. Abschnitt A) Ziffer VIII der VwV KomHWi sowie § 73 SächsGemO heranzuziehen. Die Kreditaufnahme ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gefährdet. Dabei sind unter anderem die in der VwV KomHWi Abschnitt A) Ziffer I c) vorgegebenen Verschuldungsrichtwerte zu beachten.

Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann ausgegangen werden, wenn die im ErgHH veranschlagten Aufwendungen auch mittelfristig durch Erträge gedeckt werden und die Kommune darüber hinaus in der Lage ist, einen ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, der der ordentlichen Tilgung und dem Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entspricht.

Wie bereits unter Ziffer 1. aufgeführt, erreicht die Kommune den gemäß § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO geforderten Haushaltsausgleich. Zwar werden die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung im Haushaltsjahr 2023 nicht über den ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit abgedeckt, was als erster Anhaltspunkt für eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit gilt, jedoch werden im Haushaltjahr 2024 sowie im weiteren Finanzplanungszeitraum die Mittel für die ordentliche Tilgung aus dem ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit und darüber hinaus auch Nettoinvestitionsmittel erwirtschaftet. Zudem haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass der JA i. d. R. deutlich besser ausfällt.

Ausgehend von einem relevanten Einwohnerstand von 10.512 zum 30.06.2022 beläuft sich die derzeitige Pro-Kopf-Verschuldung der Gebietskörperschaft gemäß Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1 c) aa) VwV KomHWi zum 01.01.2023 auf 99 EUR/EW, darunter aus Kreditaufnahmen 31 EUR/EW. Mit der geplanten Kreditaufnahme erhöht sich die Pro-Kopf-Verschuldung aus Kreditaufnahmen auf 297 EUR/EW zum 31.12.2024, sodass der maßgebliche Richtwert für eine kritische Grenze der Verschuldung der Kommune i. H. v. 850 EUR/EW nicht überschritten werden wird. Die Verschuldung des Gesamthaushaltes i. H. v. 1.929 EUR liegt ebenfalls unter dem im Abschnitt A Ziffer I. Nr. 1 c) bb) VwV KomHWi vorgegebenen Richtwert von 2.650 EUR.

Die anteiligen Finanzierungskosten, also der Schuldendienst des neu aufzunehmenden Kredites ist in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 auch bereits mit einer jährlichen Annuität i. H. v. 104.600 EUR berücksichtigt. Die Kommune kalkuliert diesbezüglich mit einem Zinssatz von 3,5 %. Dementsprechend wurden die Planansätze der Auszahlungen für die Tilgung und Zinszahlungen im FinHH ab dem Jahr 2024 bereits unter Berücksichtigung der neuen Tilgungsverpflichtungen veranschlagt.

Der in § 73 SächsGemO verankerte Grundsatz der Einnahmehbeschaffung regelt die Nachrangigkeit der Kreditaufnahme. Die Kommune hat ihren Einnahmebedarf daher zuvorderst aus speziellen Entgelten und aus Steuern zu erheben. Gemäß Abschnitt A) Ziffer II. Nr. 1 VwV KomHWi handelt es sich beim Einnahmehbeschaffungsgrundsatz um zwingendes Recht, welches von der Kommune vollumfänglich zu berücksichtigen ist. Zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel, infolge eingetretener Ergebnisverbesserungen bei der Haushaltsdurchführung, sind zwingend vorrangig einzusetzen.

Mit Wirkung zum 01.01.2019 wurden die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen neu festgesetzt, so dass die Erhebung der Beiträge innerhalb der in § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen (SächsKita) vorgegebenen Beitragsspanne erfolgt. Eine weitere Anpassung ist für 2024 vorgesehen.

Im Hinblick auf die Realsteuern ist festzustellen, dass die Stadt beim Hebesatz für die Grundsteuer A mit 320 Prozent über dem Nivellierungshebesatz des Freistaates Sachsen (315 Prozent) und ebenso beim Hebesatz für die Gewerbesteuer mit 410 Prozent über dem Nivellierungshebesatz (390 Prozent) liegt. Für die Grundsteuer B liegt die Stadt mit 410 Prozent unter dem aktuellen Nivellierungshebesatz des Freistaates Sachsen (427,5 Prozent) und verzichtet damit in diesem Bereich auf Steuereinnahmen.

**Die RAB sieht die Unterschreitung des Hebesatzes zwar kritisch, verzichtet aber unter Verweis auf die Bestimmungen gemäß Ziffer III im Erlass des SMI zur Anwendung des Gemeindefirtschaftsrechts zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise im Freistaat Sachsen vom 04.10.2022 auf die Kürzung der Kreditsumme aufgrund der nicht vollumfänglichen Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes nach § 73 Abs. 4 SächsGemO.**

Die Kreditmittel sollen hauptsächlich zur Finanzierung der Maßnahmen Stadtsanierung „Stadtzentrum Olbernhau und „Neues Zentrum Pfaffroda“ sowie für verschiedene Maßnahmen an Gemeindestraßen, Gehwegen an Staats- und Bundesstraßen und Investitionen im Bereich Bauhof eingesetzt werden. Allerdings ist bei der rechtsaufsichtlichen Beurteilung von Kreditaufnahmen keine maßnahmenspezifische Zuordnung, sondern stets der Grundsatz der Gesamtdeckung heranzuziehen.

Das im § 82 Abs. 1 SächsGemO normierte Kreditfinanzierungsziel besagt, dass eine Aufnahme lediglich für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung zulässig ist. Die im Planjahr 2024 veranschlagte Kreditaufnahme von 3.000.000 EUR überschreitet zwar nicht den Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (3.279.548 EUR) und dient demnach theoretisch der gesicherten Eigenanteilsfinanzierung. Im Umkehrschluss ergibt sich dadurch jedoch auch das Kreditfinanzierungsverbot, welches u. a. die Ansammlung von liquiden Mitteln in diesem Zusammenhang als unzulässig einschätzt. Der FinHH berücksichtigt in Zeile 53 am Jahresende 2024 jedoch eine positive Veränderung von 379.301 EUR, sodass die genehmigungsfähige Kredithöhe um diesen Betrag zu kürzen wäre.

Unter Zugrundelegung der Verschlechterungen infolge der sich abzeichnenden Gewerbesteuerrückzahlungen, welche für das Planjahr 2024 mit einem Betrag von 1.000.000 EUR angenommen werden, ergibt sich am Jahresende rein rechnerisch keine Liquiditätszuführung, sondern eine negative Veränderung i. H. v. 620.699 EUR.

Die materiellen Voraussetzungen zur Genehmigung der Kreditaufnahme werden damit ebenfalls als erfüllt betrachtet.

**Unter Zugrundelegung der vorgenannten Ausführungen wird der festgesetzte Gesamtbetrag in Höhe von 3.000.000 EUR gemäß Ziffer 2.1 genehmigt.**

**Unter Bezugnahme auf das Informationsrecht gemäß § 113 SächsGemO ist die tatsächliche Kreditaufnahme durch Übersendung der maßgeblichen Kreditverträge gegenüber der RAB entsprechend Ziffer 2.2 anzuzeigen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel infolge eingetretener Ergebnisverbesserungen bei der Haushaltsdurchführung zwingend vorrangig einzusetzen sind.**

### **zu 2.3**

Im § 3 der Haushaltssatzung wird in 2024 ein Gesamtbetrag von VE mit einem Betrag von 3.050.053 EUR festgesetzt. Die damit einhergehenden Auszahlungen werden vollumfänglich im Jahr 2025 fällig und verteilen sich auf die Investitionsmaßnahmen Gehweg Blumenau (523.248 EUR), Hochwasserrückhaltebecken Rungstocktal (2.000.000 EUR) und Sanierung des Bahnhofs (526.805 EUR).

Da der FinHH im Jahr der Fälligkeit der VE, sprich im Haushaltsjahr 2025 eine erneute Kreditaufnahme i. H. v. 2.200.000 EUR beinhaltet, bedarf es der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 81 Abs. 4 SächsGemO.

Nach § 81 Abs. 1 SächsGemO sind VE nur zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen. Das Ausmaß der Belastungen aus den VE auf die künftigen Jahre ergibt sich aufgefächert nach Jahresbeträgen aus der als Anlage zum Haushaltsplan vorgeschriebenen Übersicht über die VE. Ob die einzelnen Folgejahre die aus den VE resultierenden Auszahlungen finanzieren können, zeigt dann der Finanzplan auf.

Gemäß § 81 Abs. 4 S. 2 SächsGemO i. V. m. § 82 Abs. 2 S. 2 u. 3 SächsGemO soll die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährden. Hierzu wird vorliegend auf die Erläuterungen zu Ziffer 2.1 und 2.2 verwiesen.

Bei der Ermittlung des genehmigungspflichtigen Betrages ist dem Gesamtbetrag der VE des maßgeblichen Jahres grundsätzlich die Summe der vorgesehenen Kreditaufnahme gegenüberzustellen. Ist dabei der Kreditbetrag höher als die VE, ist der gesamte Betrag der VE genehmigungsbedürftig. Ist hingegen der Kreditbetrag niedriger als die ausgewiesene VE, so unterliegt nur ein entsprechender Teilbetrag der VE der Genehmigung, vorliegend lediglich ein Betrag über 2.200.000 EUR.

Die mit der beabsichtigten Neuaufnahme von Krediten in den Jahren 2024 und 2025 einhergehenden Auswirkungen auf den Kapitaldienst sind in der mittelfristigen Finanzplanung beim Zinsaufwand und den Tilgungsbeträgen berücksichtigt. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2027 werden durchweg Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Diese reichen zudem aus, um die planungsseitig ausgewiesenen Beträge an ordentlichen Tilgungsleistungen zu decken und darüber hinaus Nettoinvestitionsmittel zu generieren. Insofern wird die Stadt Olbernhau in der Lage sein, den zusätzlichen Schuldendienst zu erwirtschaften.

**Unter Zugrundelegung der v. g. Ausführungen sowie den Ausführungen im Abschnitt zu 2.1 und 2.2 kommt die RAB nach abschließender Würdigung der Gesamtsituation zu dem Ergebnis, dass die rechtsaufsichtliche Genehmigung der VE i. H. v. 2.200.000 EUR erteilt wird.**

Wie bereits umfassend ausgeführt, verschlechtert sich die Finanzsituation der Stadt Olbernhau durch Gewerbesteuerrückzahlungen in 2023 und den damit einhergehenden Anpassungen in den Vorauszahlungen auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum erheblich. Demnach bedarf es einer zeitnahen Fortschreibung der Haushaltsplanung, was mit den entsprechenden rechtsaufsichtlichen Maßnahmen durch Erteilung der Nebenbestimmungen gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2 veranlasst wird. Erst mit dieser aktualisierten Planung kann abgeschätzt werden, ob die Voraussetzungen für eine weitere Kreditaufnahme allumfassend vorliegen.

**Da die Genehmigung der VE grundsätzlich einen Vorgriff auf die noch zu genehmigende Kreditermächtigung der Folgejahre darstellt, ergeht diese im vorliegenden Fall daher unter der Bedingung, dass mit der Nachtragssatzung 2024 der gesetzlich normierte Haushaltsausgleich vollumfänglich nachgewiesen ist.**

Maßgebliche Ermächtigungsgrundlage für die getroffene Entscheidung bildet § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Die rechtsaufsichtliche Maßnahme ist sowohl geeignet als auch erforderlich, um ein rechtskonformes Handeln der Verwaltung angemessen sicherzustellen. Damit findet auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend Beachtung.

### **zu 3.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 1 Nummer 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

### **In-Kraft-Treten**

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit ist die Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan für die Dauer von mindestens einer Woche niederzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntmachung muss darauf hingewiesen werden.

Der RAB sind anschließend eine ausgefertigte Satzung sowie der Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzulegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jeniusus-Straße 24, 09456 An-naberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de) zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse [postfach@kreis-erz.de-mail.de](mailto:postfach@kreis-erz.de-mail.de) ersetzt werden.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) im Punkt „Kontakt“ zu finden.

i. A.



U. Richter  
amt. Sachgebietsleiterin

Anlage  
Übersicht der Haushaltsdaten und Kennziffern

**Anlage zum Haushaltsbescheid der Stadt / Gemeinde zum Doppelhaushalt 2023/2024 vom 12.07.2023**

Einwohnerstand zum 30.06.2022

10.512 EW

	HH-Jahr 2023	HH-Jahr 2024	
<b>Ergebnishaushalt</b>			
ordentliche Erträge	22 042 351	24 082 191	EUR
ordentliche Aufwendungen	24 445 929	25 359 783	EUR
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.403.578</b>	<b>-1.277.592</b>	EUR
realisierbare außerordentliche Erträge	595 797	153 440	EUR
realisierbare außerordentliche Aufwendungen	355 316	35 607	EUR
<b>Sonderergebnis</b>	<b>240.481</b>	<b>117.833</b>	EUR
<b>Gesamtergebnis als Überschuss / Fehlbetrag</b>	<b>-2.163.097</b>	<b>-1.159.759</b>	EUR
veranschlagte Abdeckung Fehlbeträge Vorjahr - ordentliches Ergebnis	0	0	EUR
veranschlagte Abdeckung Fehlbeträge Vorjahr - Sonderergebnis	0	0	EUR
Verrechnung Fehlbetrag mit Basiskapital - ordentliches Ergebnis	936 339	959 127	EUR
Verrechnung Fehlbetrag mit Basiskapital - Sonderergebnis	0	0	EUR
<b>veranschlagtes Gesamtergebnis als Überschuss / Fehlbetrag</b>	<b>-1.226.758</b>	<b>-200.632</b>	EUR

**Finanzhaushalt**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.227 872	21 234.704	EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.675 130	20 424.955	EUR
<b>Zahlungsmittelsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-447.258</b>	<b>809.749</b>	EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7 230 978	3 758 172	EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8 583 034	7 037 720	EUR
<b>Zahlungsmittelsaldo Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.352.056</b>	<b>-3.279.548</b>	EUR
<b>veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-1.799.314</b>	<b>-2.469.799</b>	EUR
Einzahlungen aus Kreditaufnahme f. Investitionen	0	3 000 000	EUR
Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0	0	EUR
Auszahlungen für Kredittilgung f. Investitionen	45 400	150 900	EUR
Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0	0	EUR
<b>Zahlungsmittelsaldo Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-45.400</b>	<b>2.849.100</b>	EUR
<b>Änderung Finanzmittelbestand</b>	<b>-1.844.714</b>	<b>379.301</b>	EUR
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	250 000	0	EUR
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0	0	EUR
<b>Überschuss / Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen</b>	<b>-1.594.714</b>	<b>379.301</b>	EUR
Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0	0	EUR
Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0	0	EUR
<b>Überschuss / Bedarf an Zahlungsmitteln</b>	<b>-1.594.714</b>	<b>379.301</b>	EUR
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0	0	EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0	0	EUR
<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln</b>	<b>-1.594.714</b>	<b>379.301</b>	EUR
vor. Bestand an liquiden Mitteln zum 01.01. (ohne KassenK und Kontok)	2 500 717	906 003	EUR
vor. Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.	906 003	1.285 304	EUR

**Beurteilungskriterien**

Nettoinvestitionsmittel	-492.658	658 849	EUR
Nettoinvestitionsquote	-6	9	%
Beschäftigtenbestand Kernhaushalt pro 1.000 Einwohner	9,6		VZÄ
<i>Richtwert nach A) i. Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) VwV KomHWi</i>	5,4		VZÄ
Beschäftigtenbestand Kernverwaltung pro 1.000 Einwohner	3,3		VZÄ
<i>Richtwert gemäß Beratender Äußerung SRH</i>	2,4		VZÄ
Personalaufwand pro Einwohner	837,59	879,64	EUR/EW
<i>Landesdurchschnitt Sachsen - Berichtsjahr 2021</i>	511,79		EUR/EW
Verschuldung Kernhaushalt aus Krediten pro Einwohner zum 01.01.	31	26	EUR/EW
durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer	3	2	Jahre
durchschnittliche rechnerische Nutzungsdauer	29	29	Jahre
Verhältnis Tilgungsdauer zur Nutzungsdauer (Fristenkongruenz)	0,1	0,1	
Verschuldung Gebietskörperschaft pro Einwohner	99	97	EUR/EW
<i>Richtwert nach A) i. Nr. 1 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) VwV KomHWi</i>	850		EUR/EW
Verschuldung Gesamthaushalt pro Einwohner zum 01.01.	1.929		EUR/EW
<i>Richtwert nach A) i. Nr. 1 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) VwV KomHWi</i>	2.650		EUR/EW

**Hebesatz in % für**

	Nivellierungshebesatz		
Grundsteuer A	315,0	320,0	320,0
Grundsteuer B	427,5	410,0	410,0
Grundsteuer C	-	-	-
Grundsteuer D	-	-	-
Gewerbesteuer	390,0	410,0	410,0

